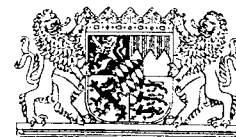


Der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg



Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg • 96045 Bamberg

Frau
Petra Heller
Greiffenbergstraße 33
96052 Bamberg

Sachbearbeiter
Herr Jung

Telefon
0951/833-1146

Telefax
0951/833-1230

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20. Februar 2005

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
LBS H – II/12 – 259/2005

Datum
24. Juni 2005

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitglieder des 2. Zivil- und Familiensenats des Oberlandesgerichts Bamberg

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Februar 2005 an Frau Staatsministerin der Justiz und zu meinem Schreiben vom 31. März 2005, LBS H – II/12 – 259/2005

Sehr geehrte Frau Heller,

zu Ihrem Schreiben vom 20. Februar 2005, in dem Sie anführen, dass zum Verfahren 2 WF 195/04 des Oberlandesgerichts Bamberg eingereichte Schriftstücke nicht zu den Verfahrensakten gelangt seien, muss ich Ihnen mitteilen, dass sich die von Ihnen in den Verfahrensakten vermissten Schriftstücke in der Service-Einheit des Amtsgerichts – Familiengerichts – Bamberg befunden haben. Sie bestehen aus einem mit Empfangsbestätigung überschriebenen Blatt, auf dem sich der Eingangsstempel vom 22. November 2004 befindet, und vier Plastikheftern mit den von Ihnen angegebenen Unterlagen, insbesondere, in einem violetten Hefter, auch Ihr Schreiben vom 20. November 2004 und die von Ihnen erwähnte Kasuistik.

Diese Unterlagen sind am 22. November 2004 von den Justizwachtmeistern des Landgerichts Bamberg, bei dem Sie sie abgegeben hatten, an das Oberlandesge-

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.olg-bamberg.de
Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.- Do. 13.00 –15.00 Uhr

Öffentl. Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 5, 21
u. P + R-Linie

Konto:
Bayer. Landesbank
Girozentrale München
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919

richt gebracht worden. Nach der Beschwerdeentscheidung des Familiensenats vom 6. Dezember 2004, 2 WF 195/04, wurden sie zusammen mit den Akten des Verfahrens über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 30. September 2004, 2 F 940/04, wieder an das Amtsgericht Bamberg zurückgegeben. Die von Ihnen am 22. November 2004 eingereichten Unterlagen sind aber nicht nummeriert worden, so dass die Service-Einheit des Amtsgerichts Bamberg davon ausging, dass es sich um so genannte ausgehobenen Aktenstücke handelte, d. h. Kopien von zu den Akten genommenen Schriftstücken, die nach Verfahrensabschluss möglicherweise wieder an die Person zurückgegeben werden müssen, die sie eingereicht hat. Deshalb lagen diese Unterlagen bei Ihrer Akteneinsicht den Verfahrensakten 2 F 940/04 nicht bei.

Was die Berücksichtigung Ihrer Unterlagen bei Erlass der Beschwerdeentscheidung vom 6. Dezember 2004 anlangt, hat der 2. Familiensenat des Oberlandesgerichts mitgeteilt, dass die Tatsache, dass diese Unterlagen entgegen der sonst üblichen Praxis nicht in das dem Senat zur Entscheidung vorgelegte Sonderheft 2 F 940/04 (I) eingeheftet seien, dafür spreche, dass die Unterlagen dem Senat bei der Entscheidung nicht vorlagen. Eine konkrete Erinnerung daran, ob die genannten Unterlagen dem Senat vor der Entscheidung vom 6. Dezember 2004 vorlagen, bestehe aber nicht. Andererseits steht allerdings an Hand des Eingangsstempels fest, dass die von Ihnen eingereichten Unterlagen zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung beim Oberlandesgericht vorhanden waren. !

Nicht zu beanstanden ist, dass die von Ihnen eingereichten Schriftstücke nicht (auch) zu den Akten über das Hauptsacheverfahren 2 F 940/04 genommen wurden, da sie zu dem Beschwerdeverfahren über die vorläufige Anordnung des Amtsgerichts Bamberg eingereicht wurden. Ihr Vorbringen, dass die Kasuistik auch dem Beschwerdeschriftsatz der Frau Rechtsanwältin Engel vom 3. November 2004 beigelegt habe, dürfte nicht zutreffen. Frau Rechtsanwältin Engel, die ich mit Schreiben vom 31. März 2005 um eine Stellungnahme hierzu gebeten habe, hat sich dazu nicht geäußert. Ihr Schriftsatz vom 3. November 2004 spricht aber dafür, dass zwar das Schreiben des Herrn Dr. Klemann vom 29. Oktober 2004 beilag, auf dieses wird auf Seite 3 des Schriftsatzes Bezug genommen, nicht aber auch die Kasuistik, die in dem Schriftsatz, anders als sonstige Beilagen gerade nicht genannt wird.

Die Nichteinnummerierung der von Ihnen am 22. November 2004 eingereichten Schriftstücke in die Akten des Beschwerdeverfahrens durch die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts entspricht nicht den Bestimmungen der Aktenordnung. Warum keine Einnummerierung erfolgte und die Schriftstücke den Akten des Beschwerdeverfahrens nur unterbunden, nicht aber eingehftet wurden, hat sich nicht klären lassen. Dies bedauere ich; ich habe Maßnahmen veranlasst, um einen solchen Vorgang künftig zu vermeiden.

Hinsichtlich der Mitglieder des 2. Familiensenats ist dienstaufsichtlich nichts veranlasst, zumal Richtern bezüglich ihrer Entscheidungen keine Vorgaben gemacht werden können und die getroffenen Entscheidungen auch keiner Prüfung durch die Dienstaufsicht unterliegen.

Frau Rechtsanwältin Engel habe ich einen Abdruck dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

I. Adler



Adler
Vizepräsident des Oberlandesgerichts